



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2016/0299
öffentlich

Anregung zur Beseitigung der Einbuchtungen im Fahrbahnbereich auf dem Hansaring

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
14.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung zur Beseitigung der Einbuchtungen im Fahrbahnbereich auf dem Hansaring wird zurückgestellt. Die künftige Verkehrsbedeutung des Hansarings wird im Zuge der aktuellen Verkehrsentwicklungsplanung betrachtet, so dass die Ergebnisse der Verkehrsentwicklungsplanung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen abgewartet werden sollen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Anregungen nach § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Beckum dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hat der Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu bauen, zu erweitern und zu unterhalten. Nach § 9 a Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW sind die Straßen so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) greifen diesen Grundsatz auf.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 3. Januar 2016 wurde durch einen Anlieger des Hansarings ein Antrag zur Beseitigung der Einbuchtungen im Fahrbahnbereich auf dem Hansaring gestellt (siehe Anlage). Der Antrag ist als Anregung nach § 24 Absatz 1 GO NRW zu behandeln. Zur Beurteilung der Anregung wurden seither verschiedene Recherchen durchgeführt und zudem Gespräche mit dem Petenten geführt.

Demnach wurde die Errichtung der Einengungen auf dem Hansaring in den Jahren 1991 und 1992 im damals zuständigen Planungs- und Verkehrsausschuss in mehreren Sitzungen ausführlich beraten und letztendlich beschlossen. Der Beschluss sah unter anderem den Einbau von Einengungen der Fahrbahn auf 4 m als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme vor. Heute sind in dem Abschnitt zwischen der Lübecker Straße und dem Everkeweg insgesamt sieben Einengungen vorhanden.

Eine Beseitigung der Einengungen würde aus baulicher Sicht bedeuten, dass circa 115 m² Aufwuchs beseitigt und 11 Bäume gefällt werden müssten. Die beseitigten Bäume wären durch Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zu ersetzen. Etwa 65 m³ Boden, 105 m Bordsteine mit 2-reihiger Entwässerungsrinne müssten ausgebaut sowie 15 m² Pflaster aufgenommen und wiederverlegt werden. Die wiederherzustellende Fläche der Fahrbahn mit schwarzem Asphalt würde circa 260 m² betragen. Ungefähr 105 Tonnen Schotter und rund 75 m neue Bordsteine müssten verbaut werden. Voraussichtlich könnte die Durchführung der Baumaßnahme nur in Abschnitten und unter teilweiser Vollsperrung der Fahrbahn erfolgen.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) schreiben vor, dass Straßen entsprechend ihrem Nutzungsanspruch ausgebaut werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Straßenraumbreite. In der Regel sind eingeschränkte Bewegungsräume nur bei geringer Geschwindigkeit (≤ 40 km/h) und umsichtiger Fahrweise zulässig. Diese Situation ist typisch für Tempo 30-Zonen. Eine solche Regelung trifft jedoch auf den Hansaring nicht zu und kann derzeit in der Gesamtbetrachtung rechtskonform nicht in Erwägung gezogen werden. Vielmehr ist perspektivisch zunächst der Gesamtstatus der Straße zu klären.

Ein Anspruch auf eine sofortige Umgestaltung der Straße besteht nicht, da drittschützende Vorschriften, auf die sich der Antragsteller berufen kann, nicht existieren. Dagegen wäre im Schadensfall die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nicht vollkommen auszuschließen. Da aktuell die Unfalllage unauffällig ist und eine Verkehrsbeobachtung im betroffenen Bereich keine besondere Gefahrenlage ergab, besteht aus der Sicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde kein akuter Handlungsbedarf zur sofortigen Umgestaltung des Straßenraumes am Hansaring.

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans wird zu klären sein, welche Straßen innerhalb des Verkehrsnetzes eine besondere Erschließungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies geschieht durch die Festlegung eines sogenannten Vorbehaltsnetzes. Auch dem Hansaring kommt dabei vermutlich eine wichtige Bedeutung im Siedlungsbereich des Beckumer Südens zu. Die Festlegung des Vorbehaltsnetzes hat dann im Weiteren möglicherweise Auswirkungen auf einzelne Straßenabschnitte in Bezug auf künftig erforderliche Straßenausbaustandards, welche wiederum abhängig von der Bedeutung und der zu erwartenden Verkehrsmengen sind.

Die Beseitigung einzelner Einengungen ist nach Auffassung der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig sinnvoll, da die künftige Verkehrsbedeutung des Hansarings in Gänze zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund wird daher vorgeschlagen, die Anregung zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen und die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen abzuwarten.

Anlage(n):

Anregung vom 3. Januar 2016